

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2295

vom 30. Juli 1954

B.

Der Gemeinderat von Liestal bringt zur Kenntnis, dass die Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Mai 1954 den Plan mit den generellen Bau- und Strassenlinien für den Rufsteinweg beschlossen habe. Die gesetzlich vorgeschriebene Planaufgabe habe vom 31. Mai 1954 bis 29. Juni 1954 stattgefunden. Innert nützlicher Frist sei gegen diesen Plan keine Einsprache erhoben worden. Der Gemeinderat unterbreitet den Plan zur Genehmigung.

:/// Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, gestützt auf § 58 des kantonalen Baugesetzes,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Gemeindeversammlung Liestal unterm 21. Mai 1954 beschlossenen generellen Bau- und Strassenlinien des Rufsteinweges werden genehmigt.

Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien ist der vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichnete und mit der Inventarnummer 58 g versehene Plan, sowie nachstehende, mit den Angaben des Planes übereinstimmende

B e s c h r e i b u n g :

Lage der Strasse: a) Anfang: Schwieriweg

b) Ende: Orisbach mit Kehrplatz

Breite des Rufsteinweges: 5.0 m

Zwischen den Baulinien: 12.0 m

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren sowie dem Gemeinderat Liestal, dem Grundbuchamt Liestal, dem kantonalen Vermessungsamt und dem Hochbauinspektorat zuzustellen.

Der Gemeinderat von Liestal wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt Liestal

gemäss Begleitung vom 10. Dezember 1943 und 4. Juni 1946 vorzunehmen.

Das Grundbuchamt Liestal wird angewiesen, die generellen Bau- und Strassenlinien des Rufsteinweges im Grundbuch der Gemeinde Liestal einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das kantonale Vermessungsamt,
an das Hochbauinspektorat,
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

